

► Vollstreckungsauftrag

## Stets Kosten im Blick haben

| Regelmäßig ist festzustellen, dass Gläubiger zu unbedacht im amtlichen Gerichtsvollzieherformular Module ankreuzen, ohne die Gerichtsvollzieherkosten im Blick zu haben. Hier ein typisches Beispiel aus der Praxis: |

Der Gläubiger kreuzt Folgendes an:

### ■ Modul G

G 1	<input checked="" type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 802f ZPO (ohne vorherigen Pfändungsversuch)
-----	---

### ■ Modul K

K 3	<input checked="" type="checkbox"/> Pfändung soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.
-----	---

So entsteht für den nicht erledigten Pfändungsauftrag gemäß Nr. 604, 205 KV GVKostG eine Gebühr von 15 EUR zzgl. Auslagenpauschale nach Nr. 716 KV GVKostG von 9,60 EUR (AG Naumburg 29.1.19, 8 M 2374/18, Abruf-Nr. 209632).

Im Fall des AG hatte der Schuldner in einem von einem anderen Gläubiger betriebenen Verfahren vor einem anderen Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft abgegeben. Der Gerichtsvollzieher stellte nach Einsicht in das Vermögensverzeichnis keine pfändbaren Gegenstände fest. Er teilte dies dem Gläubiger mit und erhob u. a. die o. g. Gebühr. Der Gläubiger legte erfolglos Erinnerung ein mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Gebühr nicht gegeben waren, da der Pfändungsauftrag als bedingter Auftrag erteilt worden sei.

**MERKE |** Die Gebühr ist gemäß Nr. 604 KV GVKostG entstanden, weil es der Gläubiger nicht in der Hand hat, den Gerichtsvollzieher durch das Aufstellen von Bedingungen zu einer gebührenfreien Tätigkeit zu veranlassen, und weil die nach § 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO nötige Prüfung nicht der Prüfung entspricht, ob die Bedingung, unter der der Pfändungsauftrag erteilt ist, tatsächlich eingetreten ist.

► Erledigung

## Erledigungsgebühr setzt Zugang an Schuldner voraus

| Das OLG Hamm (19.3.19, 25 W 66/19, Abruf-Nr. 209633) hat entschieden, was eigentlich als selbstverständlich gelten muss: Weist der Gerichtsvollzieher den Schuldner schriftlich auf die Möglichkeit hin, die Vollstreckungssache gütlich zu erledigen, und kann dieses Schreiben dem unbekannt verzogenen Schuldner nicht zugestellt werden, entsteht keine Gebühr nach Nr. 208 KV GvKostG für den Versuch einer gütlichen Erledigung. |

Der Gläubiger hatte den Gerichtsvollzieher beauftragt, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen. Der Gerichtsvollzieher übersandte dem Schuldner die Ladung und wies u. a. darauf hin, dass er diesem auch eine Ratenzahlung bewilligen könne.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 209632

Darum entsteht die  
Gebühr



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 209633

Ladung mit Raten-  
zahlungsangebot ...

Dieses Schreiben konnte dem Schuldner nicht zugestellt werden, weil er unbekannt verzogen war. Auf Erinnerung des Gläubigers gegen die vom Gerichtsvollzieher bei der Abrechnung seiner Tätigkeit berücksichtigten Kosten für den Versuch einer Erledigung gemäß Nr. 207, 208 KV GvKostG in Höhe von 9,60 EUR (einschließlich anteiliger Pauschale nach Nr. 716 KV GvKostG) wies das AG den Gerichtsvollzieher an, eine berichtigte Kostenrechnung ohne die vorgenannten Kosten zu erstellen. Denn dieser müsste für die Annahme des Versuchs einer gütlichen Erledigung erkennbare und nachweisbare Bemühungen zur gütlichen Erledigung unternommen haben, die den Schuldner auch erreicht haben müssten.

... erreichte den Schuldner nicht

Das Angebot einer gütlichen Erledigung müsse dem Schuldner wie eine Willenserklärung zumindest zugehen, also in seinen Machtbereich gelangen. Nur dann habe der Schuldner überhaupt die Möglichkeit, auf den Versuch der gütlichen Erledigung zu reagieren. Das LG wies die dagegen erhobene Beschwerde des Bezirksrevisors zurück. Der zugelassenen weiteren Beschwerde half das OLG nicht ab.

► Fehlervermeidung

### Mitpfändung der Lohnabrechnung unter „Anspruch A“ eintragen

| Der BGH hat entschieden: Der Anspruch auf Erteilung einer Lohnabrechnung stellt einen unselbstständigen Nebenanspruch dar, wenn es der Abrechnung bedarf, um den Anspruch auf Lohnzahlung geltend machen zu können (VE 13, 59). Ist nicht ausgeschlossen, dass dem Schuldner gegen den Drittschuldner derartige Ansprüche auf Lohnabrechnung zustehen, werden diese angeblichen Ansprüche des Schuldners gegen den Drittschuldner (Arbeitgeber) bei einer Lohnpfändung mitgepfändet. In der Praxis wird aber immer wieder die Mitpfändung dieses Anspruchs auf Seite 8 des amtlichen Formulars unter „Es wird angeordnet, dass ...“ eingetragen. Das ist falsch. |

Das wird häufig falsch gemacht

Auf Seite 8 sind nur Anordnungen einzutragen, die den Schuldner betreffen (vgl. § 836 Abs. 3 ZPO). Der Anspruch auf Erteilung der Lohnabrechnung ist aber ein Anspruch des Schuldners, der sich gegen den Drittschuldner (Arbeitgeber) richtet. Er ist daher unter „Anspruch A“ einzutragen.

Es handelt sich um einen Anspruch des Schuldners gegen den Drittschuldner

### ■ Anspruch A

#### Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. Auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. Auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrags aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr \_\_\_\_ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. Auf Erteilung der Lohnabrechnung, nach Wahl des Drittschuldners auch Faxkopien hiervon (BGH VE 13, 59).

Ansprüche konkretisieren